



für Bekleidungsgestalterinnen / Bekleidungsgestalter EFZ Schwerpunkt Damenbekleidung

I. Zweck

Die Lehrateliers für Bekleidungsgestalterinnen / Bekleidungsgestalter sind eine staatliche Lehrwerkstätte des Kantons Zürich (vgl. Art. 22 EG BBG). Sie bilden schulentlassene Jugendliche gemäss der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalterin / Bekleidungsgestalter EFZ zu Berufsleuten aus. Die Ausbildung in einem der Ateliers der BFS garantiert zum einen eine solide Berufsausbildung, zum andern bildet sie die Grundlage für eine breite Palette gestalterischer Berufe.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lernenden sowie der Berufsbildnerinnen ergeben sich aus dem Berufsbildungsgesetz und dem Obligationenrecht. Die Instruktion erfolgt gemäss der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Bekleidungsgestalterin / Bekleidungsgestalter EFZ. Das vorliegende Betriebsreglement ist Bestandteil des Lehrvertrages. Darüber hinaus gelangen die Bestimmungen der BFS Winterthur zur Geltung.

III. Organisation

Die Berufsfachschule Winterthur BFS führt drei Ateliers zur berufsfachlichen Ausbildung von Bekleidungsgestalterinnen/ Bekleidungsgestalter EFZ mit Schwerpunkt Damenbekleidung. Die Gesamtleitung aller Ateliers liegt in der Verantwortung der Leitung Lehrwerkstätte. Der Leitung Lehrwerkstätte obliegt in Absprache mit dem Rektorat der BFS die organisatorische, finanzielle und pädagogische Leitung der Lehrateliers. Sie wird für die Leitungstätigkeit entlastet und hat ein Pflichtpensum im Fachunterricht zu übernehmen. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die einzelnen Ateliers werden von je einer Berufsbildnerin/ einem Berufsbildner und einer Assistentin / einem Assistenten geführt. Ihnen obliegen die Ausbildung der zugeteilten Lernenden, die Organisation des Ateliers und dessen wirtschaftliche Führung. Die Anstellung als Berufsbildnerin/ Berufsbildner resp. Assistentin/ Assistent erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

IV. Aufnahme in die Lehrateliers

Zur Aufnahme sind erforderlich:

- Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- Absolvierter Eignungstest

Die Eignungstests finden zwischen September und Januar statt. Die Anmeldung für einen dreitägigen Eignungstest ist schriftlich einzureichen. Bei Verhinderung an einem Eignungstest aus gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis erforderlich, andernfalls gilt das Nichterscheinen zum Eignungstest als Rückzug der Anmeldung. Während dem Eignungstest muss eine praktische und eine schriftliche Arbeit abgelegt werden. Zudem findet ein persönliches Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten statt. Im Falle der Aufnahme in die Lehrateliers wird der Lehrlingspartei ein Lehrvertrag zugestellt, welcher innerhalb der festgesetzten Frist unterschrieben zu retournieren ist. Bei Nichtantreten der Stelle trotz



abgeschlossenem Lehrvertrag kann von der Berufsfachschule nach OR 337c eine Umtriebsentschädigung verlangt werden.

V. Probezeit

Der Eintritt in die Lehre richtet sich nach dem Atelierbetrieb. Während der Probezeit (3 Monate) kann der Lehrvertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann die Probezeit mit Zustimmung des kantonalen Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf höchstens 6 Monate verlängert werden.

VI. Berufsmittelschule / Freifächer

Die Lernenden haben das Recht, die Gestalterische Berufsmittelschule zu besuchen oder Freifächer bis zu einem halben Tag zu belegen.

Die Ateliers bieten berufliche Freikurse und praktische Verarbeitungskurse an.

VII. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 42 Stunden. Die Arbeitszeit während der Schulferien über Weihnachten / Neujahr wird vorgeholt.

Abwesenheiten wie Arztbesuche, Fahrprüfungen, Behördengänge sind so zu organisieren, dass wenn immer möglich keine Unterrichtszeit davon betroffen ist.

VIII. Betriebsferien

Die Betriebsferien in den Ateliers dauern 2 Wochen im Frühjahr, 3 (1. Lehrjahr), resp. 4 Wochen (2. und 3. Lehrjahr) im Sommer, 1 Woche im Herbst und über Weihnachten/Neujahr (vgl. dazu Ziff. 7 Absatz 1). Es besteht kein Anspruch auf den Bezug zusätzlicher individueller Ferientage für die Lernenden.

IX. Lohn

Die Lernenden werden gemäss den durch die Finanzdirektion festgelegten Ansätzen entlohnt.

X. Ausbildung der Lernenden

Die Lernenden haben alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Sie haben die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Die Berufsbildnerin hat die Lernenden gemäss der Bildungsverordnung fachgerecht, systematisch und verständnisvoll auszubilden. Die Eltern unterstützen die Berufsbildnerin in der Erfüllung ihres Ausbildungsauftrages und fördern das gute Einvernehmen zwischen Lehrbetrieb und Lernenden.

Die überbetrieblichen Kurse werden innerhalb der Ateliers an der Berufsfachschule durchgeführt. Die Instruktorin hilft den Lernenden und kümmert sich um deren persönliche Anliegen. Sie bemüht sich um einen guten Kontakt zu den Eltern.



Bei auftretenden Schwierigkeiten sollen sowohl die Lehrlingspartei wie auch der Ausbildungsbetrieb eine Aussprache verlangen können. Bei unmündigen Lernenden werden dazu auch die Eltern eingeladen. Bei mündigen Lernenden ist die Zustimmung der lernenden Person für den Beizug der Eltern erforderlich.

XI. Disziplinarische Massnahmen

Wenn die/der Lernende den Verpflichtungen nicht nachkommt und auch durch eine Aussprache keine Verbesserung erreicht werden kann, erfolgen disziplinarische Massnahmen. Als disziplinarische Massnahmen gelten:

- a) mündlicher Verweis durch die Berufsbildnerin
- b) schriftlicher Verweis durch das verantwortliche Mitglied der Schulleitung der BFS
- c) Androhung der Auflösung des Lehrvertrages durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.
- d) Auflösung des Lehrvertrages aus wichtigen Gründen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

XII. Versicherung / Lohnfortzahlung

- Die Lernenden sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt.
- Die Krankenkassenversicherung ist Sache der Lernenden bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- Die Lohnfortzahlung richtet sich nach den Bestimmungen in der Angestelltenverordnung des Kantons Zürich.

XIII. Hausordnung

Für die Benützungsvorschriften der Räumlichkeiten an der Lagerhausstrasse wird auf die in allen Zimmern angeschlagene Hausordnung der Berufsfachschule verwiesen.

Berufsfachschule Winterthur

Paul Müller
Rektor

- Das Betriebsreglement der Lehrateliers wurde anlässlich der Aufsichtskommissionssitzung der Berufsfachschule Winterthur vom 28.05.1997 genehmigt.
- Revision/Anpassung anlässlich Schulkommissionssitzung der Berufsfachschule Winterthur vom 25. Nov. 2015